

## **Begründung**

### **für den Erlass der Verordnung über die Benutzung des Deichvorlandes zum Schutze der Hauptdeiche (Deichvorlandverordnung) im Landkreis Friesland vom **xx.xx.xxxx****

#### **Allgemeiner Teil**

Mit dieser Verordnung wird das Deichvorland näher bestimmt und geregelt. Im Rahmen des Küstenschutzes ist sicherzustellen, dass u.a. das Gefahrenpotenzial für die Hauptdeiche minimal gehalten wird.

Das niedersächsische Deichgesetz (NDG) regelt den Bereich des gewidmeten Deiches, sowie einen 50m breiten Deichschutzstreifen landseitig des Deiches. Das bedeutet, dass neben den baulichen Anpassungen der jeweiligen Deichbesticke, der Deich vor Beschädigungen zu schützen ist. Aussagen über das Deichvorland, die unmittelbar zum Schutz der Deiche beitragen, werden im NDG nur bedingt getroffen. Abschnitt 2 „Deichvorland, Sicherungsstreifen“ des Deichgesetzes regelt in den §§ 21- 24 NDG die Maßnahmen, die zur Erhaltung beitragen. Zur Nutzung des Vorlandes äußert sich der Gesetzgeber nicht konkret.

Bisher regelt eine Vereinbarung zwischen den Trägern der Deicherhaltung, der Touristik (z.B. WTG) und dem Landkreis Friesland, das Deichvorland in der Sturmflutseason (01.10. – 01.04.) von aufschwimmenden Stoffen, Geräten und Anlagen freizuhalten.

Diese Vereinbarung erfüllte den an sie gerichteten Erwartungen nicht. So musste immer wieder festgestellt werden, dass noch während der Sturmflutseason außendeichs gelegene Plätze nicht geräumt, Verkaufs- und Campingwagen aufgestellt und Baumaßnahmen schutzzweckwidrig durchgeführt wurden. Eine ordnungsgemäße und rechtssichere Beordnung dieser aus Küstenschutzsicht potenziellen Gefahrenquellen war bisher wesentlich nicht möglich. So war die zuständige Deichbehörde im Regelfall auf Einsicht und Kooperation der Betroffenen angewiesen.

Diese sehr eingeschränkte Handlungsfähigkeit ist nicht mit den Anforderungen an einen wirksamen Küstenschutzes vereinbar.

Die Möglichkeit zur behördlichen Regelung der Deichvorlandsbenutzung sind folgerichtig in §21 Abs.4 Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) vom 23. Februar 2004 normiert. Demnach kann die Deichbehörde zum Schutz des Deiches Art und Umfang der Benutzung des Deichvorlandes durch Verordnung regeln. Hierzu ist der Träger der Deicherhaltung anzuhören.

In den umliegenden Landkreisen ist bereits ein rechtlich belastbarer Vollzug zur Wahrung des wirksamen Küstenschutzes durch eine Deichvorlandverordnung sinnvoll möglich.

Der II. und III. Oldenburger Deichband haben sich in Gesprächen positiv zu dieser Absicht geäußert.

Ziel dieser Verordnung ist es, zur Verbesserung des Küstenschutzes eine einheitliche Regelung zu schaffen, um im Hinblick auf den Schutz des Vorlandes und folglich auch des Deiches mehr Handlungsmöglichkeiten zur zweckmäßigen Beordnung zu haben.

### **Besonderer Teil**

Die Deichvorlandverordnung gliedert sich wie folgt:

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Schutzzweck

§ 4 Nutzungszonen und Abgrenzung

§ 5 Verbote

§ 6 Befreiung

§ 7 Freistellung

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

§ 9 Übergangsregelungen

§ 10 Inkrafttreten

ENTWURF

#### **Zur Präambel**

Die Präambel der Verordnung enthält die Rechtsgrundlage für den Erlass der Verordnung über die Benutzung des Deichvorlandes zum Schutze der Hauptdeiche im Landkreis Friesland.

#### **Zu § 1, Geltungsbereich**

Die Verordnung bestimmt den Geltungsbereich. Der Geltungsbereich regelt die dem § 21 Abs. 1 Satz 1 NDG entsprechenden Abmessungen des Deichvorlandes bezogen auf den Landkreis Friesland ohne die Insel Wangerooge. Die Insel Wangerooge ist wegen der gesonderten Zuständigkeitsregelung nicht durch den Landkreis Friesland zu beordnen. Ebenso sind die Wohnbebauung Kukshörner Weg (von Ecke Kukshörner Weg / Edo-Wiemken-Straße bis zur Freizeitanlage „Nordseebad Dangast“; Flurstücke: 8/11,8 /12, 8/13, 8/14, 8/15, 10/3, 11/0, 12/3, 12/4, 13/2, 13/3) und die Freizeitanlage Nordseebad Dangast (Flurstücke: 1/7, 2/3, 8/10) aus der Verordnung herauszulösen.

Aufgrund der intensiven und gesamtjährlichen Nutzung der Wohnbebauung „Kukshörner Weg“ sowie des Nordseebades Dangast mit bestehenden Rechten wäre eine Regelung durch Verordnung nicht zielführend.

Zur Definition und besseren Orientierung sind die dem Geltungsbereich unterliegenden Flächen zeichnerisch in den mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1 : 5.000 sowie in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 dargestellt dargestellt.

Gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung sind die Karten, neben der Verordnung selbst, unter anderem beim Landkreis Friesland als der zuständigen Deichbehörde, die die Verordnung erlässt, als auch bei der betroffenen Städten und Gemeinden im Landkreis Friesland während der Dienststunden kostenlos einsehbar. Entsprechend dieser Vorgabe ist in der Verordnung auf die Tatsache der Aufbewahrung hinzuweisen.

Durch die Aufnahme der im Deichvorland liegenden und vom Menschen intensiv genutzten Bereiche Schillig, Horumersiel, Hooksiel, Dangast und Harlesiel, kann eine für den Küstenschutz erforderliche und verträgliche Beordnung erfolgen.

#### **Zu § 2, Begriffsbestimmungen**

Die rechtssichere Anwendung von in der Verordnung verwendeten Fachbegriffen und die angestrebte flächendeckend einheitliche Auslegung wird durch eine Definition der Begriffe in diesem Abschnitt unterstützt.

#### **Zu § 3, Schutzzweck**

Auf Grundlage von § 21 Abs.1 NDG ist der Schutzzweck zu bestimmen. Diese Regelung der Schutzzweckangabe soll die „sachliche Rechtfertigung für die Unterschutzstellung“ verdeutlichen. Damit kommt dem Schutzzweck in gewisser Weise die Funktion einer Begründung zu.

#### **Zu § 4, Verbote**

Diese Regelung betrifft die grundsätzlichen Verbote. So sind alle Handlungen und Maßnahmen im Deichvorland verboten, die den Charakter des Vorlandes verändern oder dem Schutzzweck nach § 3 zuwider laufen. Gemäß § 21 Abs.1 Satz 2 NDG bestimmt die Verordnung unter anderem die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Verbote und Gebote.

#### **Zu Absatz 1**

In Abhängigkeit des Sturmflutrisikos sind Verbote in unterschiedlichen Zeiträumen erforderlich. § 4 Abs. 1 regelt zunächst die Handlungen und Maßnahmen, die ganzjährig verboten sind.

Zu Absatz 1 Buchstabe a):

Im Vorland ist das Errichten und das Verändern von Anlagen jeglicher Art ganzjährig verboten. So ist gewährleistet, dass der gegebene Zustand erhalten bleibt und zukünftig keine dem Küstenschutz zweck entgegenstehenden Anlagen errichtet oder wesentlich verändert werden.

Zu Absatz 1 Buchstabe b):

Durch diese Regelung soll erreicht werden, dass die Küstenschutzsicherungs- und Schutzanlagen in einem stets einwandfreien Zustand sind. Daneben sollen die Dinge verboten sein, die diese Anlagen potentiell gefährden können. Hierzu zählt vor allem das Lagern von Material, das Küstenschutzmaßnahmen gefährden kann. Entsprechend ist eine behördliche Kontrolle nötig.

Zu Absatz 1 Buchstabe c):

Um das Errichten von Anlagen der Freizeitgestaltung, sowie von Camping- und Wohnmobilstellen der behördlichen Überwachung zur Sicherstellung eines effektiven Küstenschutzes zu unterwerfen, ist ein entsprechendes Verbot notwendig.

Zu Absatz 1 Buchstabe d):

Großveranstaltungen bergen ein hohes Gefährdungspotential für den Küstenschutz. Die Durchführung solcher Veranstaltungen widersprechen dem Grundsatz die Nutzung des Vorlandes so gering wie möglich zu halten. Großveranstaltungen sind daher der vorherigen Prüfung der unteren Deichbehörde im Rahmen eines Befreiungsverfahrens zu unterwerfen, um das Gefährdungspotential minimieren zu können.

Zu Absatz 2

§ 4 Abs. 1 regelt die Handlungen und Maßnahmen, die in der Sturmflutseason vom 01.10. bis 31.03. eines jeden Jahres verboten sind.

Zu Absatz 1 Buchstabe a):

Das Verbot, Anlagen innerhalb der Sturmflutseason zu betreiben ist erforderlich, um Gefährdungspotentiale durch den Betrieb zu vermeiden. Auch hier steht die behördliche Beordnung und Überwachung zur Vermeidung von Küstenschutzrisiken innerhalb der Sturmflutseason im Vordergrund.

Zu Absatz 1 Buchstabe b):

Diese Regelung verhindert das Lagern von festen und flüssigen, und anderen aufschwimmbaren Stoffen innerhalb der Sturmflutsaison. Nicht nur Nutzungen, sondern auch jegliche Arten von aufschwimmbaren Materialien, die sich im Vorland befinden, können eine Gefahr für den Deich sein.

Ausnahme ist die Lagerung von Treibsel und Teek durch den Träger der Deicherhaltung, sowie die Lagerung von Material des Küstenschutzes. Diese Ausnahmen sind erforderlich, um eine zielführende systematische Beseitigung von Treibsel und Teek nach Sturmflutereignissen sicherzustellen und um Maßnahmen des Küstenschutzes durchführen zu können. Eine diesbezügliche Restriktion würde die Deicherhaltung erschweren und damit dem Zweck des Küstenschutzes zuwider laufen.

#### Zu Absatz 1 Buchstabe c):

Auch hier ist eine Einschränkung besonders für den Zeitraum vom 1.10 bis 01.04. erforderlich. So dürfen Baustoffe, Geräte und Maschinen sowie Verkaufswagen und –stände während der Sturmflutsaison nicht im Vorland belassen werden. Auch Zäune und Toranlagen, die nicht aufschwimmstabil montiert sind, müssen aus Deichsicherungsgründen in dem Zeitraum aus dem Vorland entfernt werden.

#### Zu Absatz 1 Buchstabe d):

Die touristische Nutzung (z.B. Campen) beeinträchtigt die Vorlandbereiche erheblich, da sich ein natürliches Vorland durch eine intensive Nutzung nicht bilden und weiter entwickeln kann. So konnten bspw. ausgewiesene Plätze nicht rechtzeitig vor Sturmfluten geräumt werden. Mit dieser Regelung wird nun ein generelles Verbot für das Betreiben dieser Anlagen aufgestellt. Damit wird diese Art der Nutzung der behördlichen Kontrolle im Befreiungsverfahren nach § 5 unterworfen.

#### Zu § 5 Befreiung

Die bisherigen Nutzungen treten immer wieder in Konkurrenz zum Zweck des Küstenschutzes, besonders während der „Sturmflutsaison“, also in dem Zeitraum 1.10 bis 01.04. So werden im Deichvorland z.B. Campingplätze später geräumt oder Verkaufswagen länger betrieben. Sie erhöhen so das Risiko durch aufschwimmende Stoffe bei auftretenden Sturmfluten die Grasnarbe oder sogar den Deich in seinen Abmessungen zu beschädigen. Aber auch Maßnahmen außerhalb der Sturmflutsaison unterlagen in der Vergangenheit nicht der ordnungsrechtlichen Kontrolle. Baugenehmigungsfreie Anlagen konnten bspw. errichtet werden, ohne dass sie hinsichtlich ihres Gefahrenpotentials für den Küstenschutz untersucht wurden. Entsprechend sind Nutzungen nach § 4 grundsätzlich verboten.

Um Nutzungen (z.B. touristische und gewerbliche Nutzungen) dennoch zu ermöglichen und in der Sturmflutzeit das Risiko für den Küstenschutz so gering wie möglich zu halten, sind Befreiungen von den Verboten nach § 4 zwar möglich. Allerdings ist es zur Sicherung der Hauptdeichlinie erforderlich, dass die Nutzungen die nicht in Verbindung mit dem Küstenschutz stehen auf ihr Gefährdungspotential untersucht und beurteilt werden. Diese Aufgabe ist sinnvoll am besten durch die untere Deichbehörde als zuständige Behörde für deichrechtliche Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnisse wahrzunehmen. In der Konsequenz hat sie über Anträge zur Nutzung des Deichvorlandes zu entscheiden.

In dieser Regelung sind daher die Möglichkeiten der Befreiung von den in § 4 genannten Verboten festgelegt. Um das Vorland während der sturmflutfreien Zeit nutzen zu können, ist vor Beginn der Nutzung ein Antrag an den Landkreis Friesland als untere Deichbehörde zu stellen. Dieser entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob eine Befreiung von den Verboten nach § 4 für die Nutzung des Vorlandes zulässig ist. Um auf veränderte Bedingungen des Küstenschutzes bei veränderten Bedingungen reagieren zu können, sind die Befreiungen analog des Deichgesetzes widerruflich zu erteilen.

Diese Befreiung kann erteilt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher touristischer oder gewerblicher Art, notwendig ist oder
2. der Vollzug der Verordnung im Einzelfall zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung des Betroffenen führen würde und dies mit den Belangen des Küstenschutzes vereinbar ist.

#### **Zu § 6, Freistellung**

Gem. § 21 Abs.1 Satz 2 NDG sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten verpflichtet, das Deichvorland zum Schutz des Deiches zu pflegen.

§ 6 dieser Verordnung enthält mit den Freistellungen die Handlungen, deren Ausübung oder Durchführung von den Verboten des § 4 der Verordnung freigestellt sind. Es handelt sich hierbei um die Freistellung von den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung hoheitlich tätigen Nutzungsberechtigten hinsichtlich Erhaltung und Unterhaltung des Deiches, des Vorlandes und der Schutzwerke. Ebenso freigestellt sind die Hafensbetreiber der Häfen Dangast, sowie Hooksiel, Wangersiel und Harlesiel und die Nationalparkverwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben, soweit dies erforderlich ist.

#### **Zu § 7, Ordnungswidrigkeiten**

Der § 7 gibt die Bestimmungen des § 32 Abs. 1 Ziffer 4 Satz 1 NDG zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten wieder, um mögliches Fehlverhalten wirksam begegnen zu können.

### **Zu § 8 Übergangsregelungen**

Zur Sicherung bereits vorhandener Rechte die durch das Inkrafttreten dieser Verordnung berührt werden, sind Übergangsregelungen zu treffen.

### **Zu § 9, Inkrafttreten**

§ 9 der Verordnung regelt das Inkrafttreten. Die Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Friesland in Kraft.

Eine Befristung der Geltungsdauer der Verordnung wird nicht vorgenommen, da dies unter fachlichen Aspekten nicht zu vertreten ist. Die Ziele der Verordnung würden damit in Frage gestellt werden. Mit der Unterschutzstellung und Festlegung des Deichvorlandes werden langfristige Ziele verfolgt. Eigentümer und Nutzer der Flächen im Vorland benötigen verlässliche und absehbare, konstante Rahmenbedingungen. Die Unterschutzstellung richtet sich nach dem Schutzzweck des § 3 der Verordnung. Das Schutzinteresse besteht damit dauerhaft.

E N T W U R F